

31. Fortbildungsseminar Tragwerksplanung

Am 5. September 2017 war es wieder soweit: Zum 31. Mal fand das Fortbildungsseminar Tragwerksplanung in Friedberg (Hessen) statt. Mehr als 700 Teilnehmer hatten in diesem Jahr die Gemeinschaftsveranstaltung der Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik in Hessen e. V. (VPI Hessen), der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) besucht. Acht Vorträge von hochrangigen Referenten standen auf dem Programm und gewährleisteten eine Veranstaltung auf höchstem fachlichem Niveau. Die ergänzende Fachausstellung bot darüber hinaus die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und sich einen Überblick über aktuelle Trends und Produkte zu verschaffen.

Baudirektor Dr.-Ing. Dieter Pohlmann vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eröffnete die Veranstaltung und stellte die neuen bauordnungsrechtlichen Regelungen vor. Er informierte außerdem darüber, dass am 31. August 2017 die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlicht wurde. Für eine unmittelbare Geltung in Hessen ist noch die öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift durch das HMWEVL erforderlich.

Außerdem sei mit dem Inkrafttreten der Novelle der Hessischen Bauordnung nicht vor dem Ende des Jahres 2017 zu rechnen. Weiterhin berichtete er über



Baudirektor Dr.-Ing. Dieter Pohlmann vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), Präsident der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner und Dr.-Ing. Ulrich Deutsch vom VPI Hessen

Umstrukturierungen innerhalb der Abteilung VII, welche jetzt in „Riederwald, Bauwesen, Geoinformation“ umbenannt und das Referat „Oberste Bauaufsicht, Baurecht“ in zwei neue Referate „Baurecht“ und „Bautechnik“ unterteilt wurde.

Der **Präsident der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Udo F. Meißner** stellte in seinem Grußwort die Vortragsthemen des Tages kurz vor. Er informierte außerdem über den Stand der Umsetzung des Ingenieurgesetzes bezüglich der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH). Gemäß der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Satzung sind 9 Fachgebiete vorgesehen: Arbeitsschutz im Hoch- und Tiefbau, Barrierefreies Planen und Bauen, Building Information Modeling (BIM), Brandmeldeanlagen, Brandschutz, Energieeffizienz, Liegenschaftswesen, Nachhaltiges Planen und Bauen sowie Wasserwirtschaftsplanung. Er erläuterte die Vorgehensweise der

Einführung und berichtete, dass bereits Fachkommissionen für die einzelnen Fachgebiete gebildet wurden, welche die fachlichen Anforderungen für die Eintragung erarbeiten. Diese Richtlinien werden nach der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium (HMWEVL) im Staatsanzeiger veröffentlicht. Für die Fachgebiete Energieeffizienz und Brandschutz ist dies bereits erfolgt und für das Fachgebiet Barrierefreies Planen und Bauen erfolgt die Genehmigung in Kürze. Damit können ab sofort Anträge auf Eintragung gestellt werden. Bereits eingetragene Fachplaner (IngKH) sowie Ingenieure mit langjähriger Berufserfahrung und eigenverantwortlichen Planungs- und Beratungstätigkeiten profitieren von einem vereinfachten

Inhalt

31. Tragwerksplanertag	1
Notfallvorsorge	4
TIPP des Monats	5
Termine	7
Akademie	8

Eintragungsverfahren. Für neue Interessenten sind entsprechende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieur-Akademie Hessen (IngAH) in Vorbereitung.

Professor Meißner informierte die Teilnehmer außerdem über Probleme bei der Anwendung des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG). So beklagen die freiberuflich tätigen Ingenieure bei der Ausschreibung und Vergabe von öffentlichen Aufträgen gravierende Missstände wie intransparente Vergabeverfahren, hohen bürokratischen und juristischen Aufwand, mangelnden Leistungswettbewerb, einen ruinösen Preiswettbewerb, nicht-auskömmliche Honorare und ein Unterlaufen der HOAI, einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand seitens der Auftraggeber sowie unbezahlte und unangemessene Akquisitionskosten der Auftragnehmer. Das hat eine erheblich gesunkene Erfolgsquote und eine Verweigerung von Bietern zur Folge. Für 2017 sind die Evaluation des HVTG und die Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf Landesebene zu erwarten. Ziel der Ingenieurkammer Hessen ist es daher, im konstruktiven Dialog mit der Politik notwendige und zukunftsfähige Vorschläge in die Evaluation einzubringen, damit freiberufliche Dienstleistungen von den neuen bürokratischen Restriktionen wieder ausgenommen werden.

Der erste Vortrag von **Prof. Dr.-Ing. Ralf Steinmann**, Beratung im Stahlbau und Honorarprofessor am Fachgebiet Stahlbau der TU Darmstadt, befasste sich mit der Dokumentation von Stand sicherheitsnachweisen im Stahlbau und der Schnittstelle zwischen der Planung und Ausführung. Software-Nachweisprogramme setzen zwar die Nachweis methoden der EN 1993-8 um, aber eine Kombination von Anschlüssen an einem Knoten ist oft nicht möglich, die Dokumentation ist schlecht nachvollziehbar und prüfbar, konstruktive Aspekte der

Fertigung und Montage der Stahlbauteile bleiben außer Betracht und auch der Bearbeitungsaufwand für den Ingenieur ist hoch - gerade bei der Untersuchung mehrerer Schnittgrößenkombinationen. Das bedeutet einen erhöhten Abstimmungsbedarf bei integralen Berechnungsmethoden und ist somit nicht wirtschaftlich.

Dr.-Ing. Oliver Geibig, Hilti Deutschland AG, referierte zum Thema Digitalisierung, BIM und Lean Design. Building Information Modeling (BIM) revolutioniert den Planungsablauf, denn das Gebäude wird in einem integrierten Planungsprozess komplett digital (virtuell) durchgeplant und abgestimmt, bevor real gebaut wird. Begleitet wird das Planen mit der BIM-Methode durch einen neuen Steuerungsprozess, das Lean



Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Geschäftsführer der Ingenieurkammer Hessen

Design Management (LDM), der auf einer kooperativen Zusammenarbeit aller Beteiligten beim Abstimmen und Festlegen von Terminen basiert. Hersteller, Lieferanten und Montagefirmen werden in die Prozesskette und damit sehr viel früher in die Ausführungsplanung eingebunden.

Nach der Kaffeepause stellte **Prof. Dr.-Ing. Stefan Kimmich**, RIB Engineering GmbH, die besonderen Herausforderungen bei der Nachrechnung und Ertüchtigung von Straßenbrücken vor, denn Brücken sind Schlüsselstellen unserer Infrastruktur und Schäden machen sich dort besonders gravierend

bemerkbar. Der Zustand vieler Brücken ist besorgniserregend. So haben 12.000 Brückenabschnitte nur die Note „ausreichend“ erreicht und 2.400 Brücken wurden sogar als mangelhaft bis ungenügend bewertet, darunter ca. 2.200 Spannbetonbrücken. Daher sind eine Reihe von Maßnahmen und Investitionen notwendig: als Stufe 1 die objektbezogene Nachrechnung, Stufe 2 die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Stufe 3 die Planung der Maßnahmen und Erlangung des Baurechts und Stufe 4 die Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme. 17% der Teilbauwerke sind bereits fertiggestellt und 41% sind derzeit in Bearbeitung, aber 42% der Teilbauwerke sind noch nicht in Bearbeitung. Es ist festzustellen, dass die Nachrechnung und Ertüchtigung von Brückenbauwerken in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. In den meisten Fällen bauen beide Ingenieuraufgaben - die Bestimmung der Restlebensdauer bzw. der Restsicherheiten sowie die wirtschaftliche Instandsetzung für aktuelle Anforderungen - aufeinander auf. Um bestehende Brücken zukunftsfähig zu machen, ist ein historisches Bauwerks- und Normenverständnis erforderlich, welches der Referent darstellte.

Dr.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Jürgen Küenzlen, M.A. von der Adolf Würth GmbH & Co. KG informierte im Anschluss über die neuen Anforderungen an die Befestigung von Fenstern und absturzsichernden Verglasungen. Die Tendenz geht heute zu immer größeren Fensterelementen und Fensterprofilen mit größeren Bautiefen und zu neuen Baustoffen mit besseren Wärmedämmeigenschaften. Die Zunahme von Glasflächengrößen und -gewichten (Dreifachverglasung) und die Reduzierung der Tragfähigkeit von Baustoffen für die Befestigungsmittel führen dazu, dass heute die früher gängige handwerkliche Praxis des Ausschäumens der Anschlussfuge nach der Befestigung des Fensters im Mauerwerk

mit PU-Schaum nicht mehr ausreicht. Detaillierte Regelungen, wie Fensterbefestigungen in den verschiedenen Untergründen sicher ausgeführt werden sollen, gibt es derzeit nicht. Für absturzsichernde Verglasungen fordert die DIN 18 008, Teil 4 immer 2 Nachweise zur Tragsicherheit: den Nachweis der Tragsicherheit für statische Einwirkungen wie Wind, Klima, horizontale Nutzlast / Holm sowie den Nachweis der Tragfähigkeit für stoßartige Einwirkungen aus Personenanprall.

Das Nachmittagsprogramm startete mit einem Beitrag von **Dipl.-Ing. Wolfgang Weese** von Engelhardt + Weese GmbH Ingenieurbüro für Tragwerksplanung und Bauwesen unter Mitwirkung von **Dipl.-Ing. Franz Schächer** vom Ingenieurbüro für Baustatik und baulichen Brandschutz zum Thema „Wechselwirkung: Brandschutz nach neuer Industriebau-Richtlinie und Konstruktion“. Die Muster-Industriebau-Richtlinie wurde zum 01. April 2016 in Hessen bauaufsichtlich eingeführt. Nach der Industriebau-Richtlinie können größere bzw. auch mehrgeschossige Bereiche ohne Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile realisiert werden. Wichtig ist dabei die Auswirkung der Ri-Li-Forderung nach robuster Konstruktion auf eine entsprechend auszubildende Konstruktion.

Prof. Dr.-Ing. Steffen Kind, Prof. Kind & Partner (PKP) - Ingenieurbüro für Bauwesen, berichtete anschließend auf anschauliche Weise über diverse Schadensfälle durch Einstürze von Bauteilen und deren Schadensursachen. Eine Häufung dieser Schadensfälle tritt beispielsweise bei Unterdecken, Gebäuden ohne Nutzung sowie bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden auf. Aber auch stabförmige, leichte Konstruktionen wie Holz- und Stahlbaukonstruktionen in Verbindung mit geringen Eigenlasten und großen Spannweiten sind betroffen.



Bildmaterial: Herrmann Heibel, Eltville

Dipl.-Ing. Peter Starfinger, Geschäftsführer der Ingenieurkammer Hessen, erläuterte in seinem Vortrag die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Überprüfung von Nachweisen durch die EnEV-Kontrollstelle in Hessen. Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung (HEVV) vom 11. Juni 2016 wurden die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) als zuständige Kontrollstelle für die Überprüfung der Stichproben von Energieausweisen benannt. Die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) führt auch die Überprüfung der Stichproben von Inspektionsberichten über Klimaanlage durch.

Der Vortrag von **Prof. Dr.-Ing. Peter Lieblang** vom Bauphysiklabor der TH Köln befasste sich im Anschluss mit Schallmessungen am Bau und dem Schallschutz nach DIN 4109. Eine Übereinstimmung zwischen der Bauausführung und dem Schallschutznachweis lässt sich ohne stichprobenartige Baumeasurements nicht nachweisen. Für eine sinnvolle Durchführung der Messungen sind Kenntnisse über Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren notwendig. Die DIN 4109: 2016-07 muss sich in der Baupraxis noch beweisen.

Im zweiten Teil ging **Dipl.-Ing. Dominic Henner** von der deBAKOM GmbH auf das Thema Baustellenlärm ein. Der Bauherr ist für den von seiner Baustelle ausgehenden Baulärm verantwortlich, daher sollte dieses Thema bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Durch behördliche Auflagen können während der Bauphase Mehrkosten entstehen, deren Übernahme von den am Bau Beteiligten im Vorfeld geregelt werden sollten. Die Folgen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm um mehr als 5 Dezibel können die Beschränkung der täglichen Betriebszeiten oder die Einrichtung eines passiven oder aktiven Lärmschutzes sein.

In seinem Schlusswort zog Dr.-Ing. Ulrich Deutsch von der VPI Hessen eine positive Bilanz, dankte den Referenten und Teilnehmern sehr herzlich und verabschiedete sie bis zur nächsten Veranstaltung.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer
Hessen

Notfallvorsorge für Ihr Planungsbüro



Referentin RA Sabrina Rokuss und Kammervizepräsident Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI

Wie Inhaber von Ingenieurbüros rechtzeitig Vorsorge treffen können, stellte Sabrina Rokuss, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Steuerrecht und Wirtschaftsmediatorin, im Rahmen der Informationsreihe „Der Ingenieur als Unternehmer“ am 30. August 2017 in Wiesbaden vor. Unter dem Aspekt „Zwei unternehmerische Hürden erfolgreich überwinden: Notfallvorsorge und individuelle Planung der Unternehmensnachfolge zur Sicherung der Existenz des Ingenieurbüros“ informierte Frau Rokuss über eine vorausschauende Krisenvorsorge für das Ingenieurbüro.

Es gibt vielfältige Gründe für den plötzlichen Ausfall eines Unternehmers: ein Unfall, eine temporäre Handlungsunfähigkeit, plötzliches Versterben, aber auch ein Festsitzen im Ausland, z.B. infolge eines Streiks der Fluglotsen. Eine solche ungeplante Situation kann nicht nur das Ingenieurbüro, sondern auch die ganze Familie in eine schwere Krise führen. Es kann zum Verlust der Handlungsfähigkeit im Unternehmen führen, da Bankgeschäfte nicht mehr ausgeführt, vorhandene Aufträge nicht fertiggestellt und neue Angebote erstellt sowie neue Verträge nicht mehr abgeschlossen werden können. Damit drohen Liquiditätsgpässe. Gehälter können nicht mehr ausgezahlt und Rechnungen nicht mehr beglichen

werden. Außerdem kann es zu ungewollten Nachfolge- und Erbkonstellationen kommen.

Für einen solchen Notfall sollte Vorsorge getroffen werden. Die Referentin erläuterte in ihrem Vortrag die Wichtigkeit des Regelungsbedarfes und damit der Sicherstellung der Fortführung des Ingenieurbüros oder der Ingenieurgesellschaft, die Kontrolle des Gesellschafterkreises, die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung, die Vermeidung von Liquiditätsgpässen, die Verhinderung von Steuernachteilen sowie die Wahrung der Betriebsabläufe und Betriebsgeheimnisse.

Durch Vollmachten wie die Vorsorgevollmacht oder die Patientenverfügung kann der private Bereich abgesichert werden. Hierfür ist eine notarielle Beglaubigung der Vollmacht empfehlenswert. Will man den privaten und den geschäftlichen Bereich absichern, kann dies durch eine Generalvollmacht gelöst werden. Die Vorsorgevollmacht (mit oder ohne Patientenverfügung) wird zumeist mit der Generalvollmacht kombiniert. Diese ist sehr umfassend und berechtigt den Bevollmächtigten zu jeder Art von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen. Um Missverständnisse und spätere Weigerungen Dritter zu vermeiden, sollte die Generalvollmacht sehr ausführlich und konkret abgefasst werden.

Mit dem Testament wird eine einseitige Verfügung getroffen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch widerrufen werden kann. Es gibt das Einzeltestament oder das gemeinschaftliche Testament bei Ehegatten, entweder in der Form des eigenhändigen oder des notariellen Testaments. Mit einem Erbvertrag, der notariell beurkundet werden muss, wird dagegen eine zweiseitige Verfügung mit dem Vertragspartner geschlossen. Dadurch entsteht eine Bindungswirkung, da ohne die Zustimmung des Vertragspartners ein Widerruf nicht möglich ist, es sei denn, ein Widerrufsvorbehalt wurde unter bestimmten Voraussetzungen im Vertrag definiert. Einzelne Gegenstände des Nachlasses können auch anderen Personen als dem oder den Erben zugesprochen werden. Das geschieht auf dem Wege eines Vermächtnisses. Bei der Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags sollten u.a. diese Fragen beantwortet werden: Wie sichere ich mein Ingenieurbüro und meine Familie ab? Wer soll der Erbe sein? Wer soll was bekommen? Wie gestalte ich den Ausgleich für die Kinder, die nicht in das Ingenieurbüro nachfolgen? Wie sichere ich meinen Ehegatten ab? Soll ich im Vorfeld Schenkungen zur steuerlichen Optimierung vornehmen (vorweggenommene Erbfolge) und wie sichere ich mich gegen äußere Einflüsse Dritter (Lebenspartner der Kinder) bei Schenkungen an meinen Kindern ab?



Wie sichere ich meine Altersvorsorge ab? Dabei sind die erbrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Folgen der getroffenen Verfügungen sowie die Auswirkungen auf die Familiendynamik zu beachten. Die Gestaltung des Testaments kann nicht isoliert betrachtet werden, da die letztwillige Verfügung und der Gesellschaftsvertrag aufeinander abgestimmt sein müssen. Einmal getroffene Vorsorgeregulungen und Entscheidungen sollten auch regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall an neue Situationen angepasst werden.

Auch zu Lebenszeiten können mit speziellen vertraglichen Regelungen gezielt Vermögen an Kinder und Ehegatten weitergegeben werden. Somit können steuerliche Freibeträge optimal ausgenutzt werden. Dabei sind jedoch auch immer die Unwägbarkeiten des Lebens zu berücksichtigen, z.B. wenn der Beschenkte vor dem Schenker versterben sollte, der Beschenkte in wirtschaftliche Not gerät (Insolvenz, Zwangsversteigerung) oder sich die Familiensituation der Kinder durch Heirat ändert, mit den sich daraus ergebenden neuen erbrechtlichen Folgen. Daher muss der Schenkungsvertrag entsprechend ausgestaltet werden und beispielsweise Rückforderungsrechte für bestimmte Konstellationen oder die Vereinbarung von Nießbrauchsrechten enthalten.

Der „Notfall-Koffer“ ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen und Unterlagen für den Notfall. Ein Koffer, ein Aktenordner oder USB-Stick mit den Unterlagen erfüllen gleichermaßen diesen Zweck. Der Notfallkoffer sollte die Vollmachten, eine Kopie des Testaments (mit Registriernummer vom Testamentsregister oder den Hinterlegungsschein beim Amtsgericht), Gesellschaftsverträge und Verträge zur Nachfolgeplanung, Unterlagen zu Grundstücken, Passwörtern, PIN und TAN-Unterlagen, eine Übersicht über die Bankkonten, Versicherungsunterlagen, Jahresabschlüsse und

Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), eine Auflistung vom speziellen Know-how und alle Unterlagen, die noch für die Fortsetzung des Ingenieurbüros für erforderlich gehalten werden, enthalten. Es muss auch festgelegt werden, wer über den Notfallkoffer und seinen Aufenthaltsort informiert wird. Abschließend betonte Frau Rokuss, dass es wichtig sei, sich die Zeit für eine Notfallregelung zu nehmen - zum Schutz Ihres Ingenieurbüros und zur Absicherung Ihrer Familie.

Die Ingenieurkammer Hessen initiierte im Jahr 2013 unter Federführung von Vizepräsident Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI, die für Mitglieder kostenfreie Veranstaltungsreihe „Der Ingenieur als Unternehmer“, um auch kleineren und mittleren Ingenieurbüros den Spagat zwischen ingenieurspezifischem Sachverstand, betriebswirtschaftlichem Denken und unternehmerischem Handeln zu erleichtern.

Herzlichen Dank: Die neue Praktikumsbörse ist online!

Der Bedarf an qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieure ist groß und die Ingenieurkammer Hessen möchte mit ihrer Praktikumsbörse dem akuten Fachkräftemangel entgegenwirken. Unser Anliegen ist es, jungen Menschen die Vielfalt des Ingenieurberufs zu eröffnen und ihnen die unterschiedlichen Aufgabenfelder vorzustellen. Wie könnte das besser gelingen, als durch Einblicke in die alltägliche Arbeit von Ingenieurbüros unterschiedlicher Fachrichtungen? Deshalb haben wir einen Aufruf unter unseren Mitgliedern gestartet und sind begeistert von der Resonanz: Uns

erreichten zahlreiche Rückmeldungen und so konnte die Praktikumsbörse mit Ihren Angeboten ausgebaut werden. Unseren Mitgliedern sprechen wir ein herzliches Dankeschön aus und freuen uns über viele neue Angebote! Sie unterstützen mit Ihrem Engagement sowohl Mitglieder der Ingenieurkammer, die Nachwuchs suchen, als auch interessierte Schüler, Schulabsolventen und Studierende bei der Vermittlung oder der Suche eines Praktikumsplatzes. >> Informieren Sie sich auf unserer Internetseite. Sie finden die Praktikumsbörse in der Rubrik Nachwuchs.

TIPP des Monats

Umsatzsteuerpflicht der Abmahnung eines Mitbewerbers

Die Abmahnung eines Mitbewerbers aufgrund eines Wettbewerbsverstößes ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Die Zahlung des Mitbewerbers ist damit kein steuerfreier Schadenersatz für die entstandenen Aufwendungen und Rechtsverfolgungskosten. Der Bundesfinanzhof hat mit dieser Entscheidung dem Finanzamt Recht gegeben, das nach einer Prüfung

den Umsatz des Abmahners entsprechend erhöht hatte. Den Abgemahnten wurden nur die Nettogebühren des Anwalts in Rechnung gestellt. Der Bundesfinanzhof sah in der Abmahnung aber eine Geschäftsführung ohne Auftrag und damit einen Leistungsaustausch gegen Entgelt.

(Quelle: Horst & Hufer, Wiesbaden)

Fördern Sie für den Ingenieurwachstum

Mit der von der Ingenieurkammer Hessen im Jahr 2008 gegründeten Studienstiftung Hessischer Ingenieure (IngSH) setzen wir auf die Förderung des Nachwuchses im Ingenieurwesen mit all seinen Facetten. Die IngSH unterstützt daher u. a. hochbegabte Studentinnen und Studenten. Wir brauchen gut ausgebildete und kreative Ingenieurinnen und Ingenieure, die mit zukunftsweisenden Konzepten und außergewöhnlichen Innovationen im Bereich des Ingenieurwesens unsere Zukunft sichern und gestalten. Auch im kommenden Jahr soll der Fokus der IngSH wieder auf der Förderung studentischen Nachwuchses

liegen, denn wir wollen Studierende der Ingenieurwissenschaften an hessischen Hochschulen im Rahmen des Deutschlandstipendiums begleiten: Neben der finanziellen Unterstützung stehen wir unseren Stipendiaten während der Förderperiode für fachliche Fragen zur Verfügung, unterstützen Sie bei der Suche nach einem Praktikumsplatz und ermöglichen Ihnen die Teilnahme an unseren Fachveranstaltungen. Werden Sie Teil der Studienstiftung und betreiben Sie - vielleicht sogar aus eigenem Interesse - Nachwuchssicherung. Wir freuen uns über Ihre Unterstützung in Form einer Spende. Für Ihre finanzielle Unterstützung erhalten Sie von

uns eine Spendenbescheinigung für die steuerliche Absetzbarkeit.

Studienstiftung Hessischer Ingenieure

IBAN: DE51 5105 0015 0277 0014 75

BIC: NASSDE55XXX

Wir setzen ein Zeichen und wirken dem Fachkräftemangel entgegen. Sprechen Sie uns an: Barbara Schöneburg, M. A., Studienstiftung Hessischer Ingenieure (IngSH), Geschäftsführerin:
schoeneburg@ingsh.de.

Ihre Studienstiftung Hessischer Ingenieure (IngSH)

In eigener Sache: Steuerliche Vorteile der Zustiftung

Das Engagement für einen „guten Zweck“ kann für Sie mit erheblichen steuerlichen Vorteilen verbunden sein. Denn Zuwendungen in Form von Spenden oder Zu- bzw. Treuhandstiftungen an gemeinnützige Stiftungen können gegen Vorlage einer Zuwendungsbestätigung als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Am 21. September 2007 hat der Bundesrat das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verabschiedet. Dadurch haben sich die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen erheblich verbessert. Das Gesetz, das rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft getreten ist, sieht folgende Abzugsmöglichkeiten bei Zuwendungen (Spenden, Zustiftungen) an Stiftungen vor:

Spende

Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft wie einer Stiftung, die diese Zuwendung zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke auszugeben hat. Gem. § 10b Abs. 1 EStG können Spenden zur

Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine gemeinnützige Stiftung insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden. Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Zustiftungen

Gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG können Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung (sog. Zustiftungen) auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei Verheirateten steht der Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zu. Im Gegensatz zu einer Spende sind Mittel, die zugestiftet werden, von der

empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden. Denn bei einer Zustiftung werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen einer bereits bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen. Zuzustiften ist in solchen Fällen sinnvoll, in denen sich jemand für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Gründungsaufwand einer eigenen Stiftung zu hoch ist. Durch eine Zustiftung erlangt der Zustifter in der Regel keinerlei Rechte. Steht er aber voll und ganz hinter der Arbeit und den Projekten der von ihm ausgewählten Stiftung, kann er mit wenig eigenem Aufwand gezielt und wirkungsvoll fördern.

Treuhandstiftungen unter dem Dach der Studienstiftung Hessischer Ingenieure

Eine Treuhandstiftung (auch unselbstständige, nichtrechtsfähige oder fiduziarische Stiftung genannt) wird durch einen Vertrag zwischen dem Stifter

und dem Treuhänder (Träger) oder per Verfügung von Todes wegen errichtet. Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen dem Treuhänder, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen gemäß den Satzungsbestimmungen der Stiftung verwaltet. Anders als eine rechtsfähige Stiftung verfügt eine Treuhandstiftung über keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann auch mit weniger als 50.000 Euro gegründet werden. Die Rechtsform der Treuhandstiftung ist daher in der Regel das richtige Instrument für den Stifter, der sein Vermögen einem Zweck auf Dauer widmen will, ohne im Rahmen der Satzung eine Struktur schaffen zu müssen, die die Selbstverwaltung einer rechtsfähigen Stiftung erfordern würde. Falls Sie Interesse haben, eine Familienstiftung im eigenen Namen zur Förderung des Ingenieur Nachwuchses einzurichten, steht Ihnen die IngSH auch als Dachstiftung (Treuhand) zur Verwaltung des Stiftungsvermögens zur Verfügung. Dabei können Sie zur Förderung des persönlichen Stiftungszweckes auch Ihr eigenes Entscheidungs- oder Beratungsgremium einsetzen. Der Stifter überträgt lediglich das Stiftungsvermögen dem Treuhänder, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen gemäß den Satzungsbestimmungen der Stiftung verwaltet.

(Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen; www.stiftungen.org)

Terminkalender

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter www.ingkh.de. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Baulicher Brandschutz HBO

15.11.2017, 16:00 Uhr, Fachhochschule Gießen

Fachgruppe Honorierung, Vergabe, Marketing

30.11.2017, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden

Fachgruppe Sachverständigenwesen

24.10.2017, 16:00 Uhr, Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden

Veranstaltungen

INGenieurdialog - Energie aus der Natur in Bad Wildungen

Biomasse ist eine Energie in vielen Formen. Informieren Sie sich mit uns über den derzeit wichtigsten und vielseitigsten Energieträger in Deutschland am 26.10.2017, Abfahrt 8:30 Uhr. Anmeldung unter: info@ingkh.de oder 06 11/9 74 57 0.

Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Hessen (MGV)

Die MGV findet am 03.11.2017 im Hessischen Wirtschaftsministerium statt. Die Registrierung der Teilnehmer beginnt ab 11:00 Uhr.

4. Zukunftsforum Barrierefreies Planen und Bauen

Das 4. Zukunftsforum findet am 08.11.2017 in der Kongresshalle Gießen statt.

Der Ingenieur als Unternehmer - Informationsveranstaltungen 2017

Moderiert vom Vizepräsidenten der Ingenieurkammer Hessen, Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI, hält diese Veranstaltungsreihe viele spannende und aktuelle Themen bereit. An die Vorträge der Experten schließt sich jeweils eine Frage- und Diskussionsrunde an. Die Infoabende enden mit einem kleinen Imbiss und der Gelegenheit zu individuellen Gesprächen. Bitte melden Sie sich an unter: info@ingkh.de oder 06 11/9 74 57 0. Der letzte Termin in diesem Jahr findet am **09.11.2017, 16:00 bis 19:00 Uhr**, statt. Das Thema lautet „**Personalmanagement**“, Referent ist Thomas Dick, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht.

7. Fachplanertag Erneuerbare Energien

Der Fachplanertag wird am 22.11.2017 in der Stadthalle Limburg veranstaltet.

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-97 45 7-0
Fax: 0611-97 45 7-29
E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion:

Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH)
Peter Starfinger, Barbara Schöneburg, M.A., Vi.S.d.P., Clara Baumann, M.A., Dipl.-Ing. Dörthe Laurisch, RA Manfred Günther-Splittgeber.
Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

Redaktionsschluss:

15.09.2017
Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 17.11.2017.

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	UE	Fachlisten
Fachplanertage und Foren						
80-17	08.11.2017	Gießen	4. Zukunftsforum Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Hessen	8	NBVO/BVB	100.-/150.-
60-17	22.11.2017	Limburg	7. Fachplanertag Erneuerbare Energien IngKH	8	NBVO/BVB/ dena	100.-/150.-
01-18	20.04.2018	Friedberg	16. Fachplanertag Brandschutz IngKH	8	NBS/BVB	100.-/150.-
50-18	14.09.2018	Gießen	13. Fachplanertag Energieeffizienz IngKH	8	NWS/BVB	100.-/150.-
Konstruktiver Ingenieurbau						
79-17	09.11.2017	Frankfurt	Verankerung mit Dübeln in Theorie und Praxis	8	NST/BVB	70.-/80.-
64-17	15.11.2017	Wiesbaden	Eurocode 3 - Verbundbau	8	NST/BVB	170.-/220.-
Brandschutz						
11-17 bis 26-17	18.08.17 bis 19.01.18	Friedberg	Einzelseminare Brandschutz: bitte informieren Sie sich auf unserer Website über die Thementage	8	NBS/BVB	170.-/220.-
77-17	16.11.2017	Wiesbaden	Brandschutz in barrierefreien Gebäuden	8	NBS/BVB	190.-/240.-
Bauphysik						
72-17	05.12.2017	Wiesbaden	Abdichtung in der Praxis und vor Gericht	8	NBVO/BVB	190.-/240.-
75-17	15.12.2017	Wiesbaden	Die neue DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau	8	NSC/BVB	190.-/240.-
Recht						
78-17	25.10.2017	Wiesbaden	Neues Bauvertragsrecht- Haftungsreduzierung	4	NBVO/BVB	60.-/70.-
Sonstige Themen						
68-17	11.12.2017	Wiesbaden	Kühler Kopf bei Konflikten	8	BVB	190.-/240.-
eLearning						
EL	zeit- + orts- unabhängig	online	Unsere eLearning-Module decken viele Themenbereiche der Bauphysik, des Wärmeschutzes, des Nachhaltigen Bauens und der Passivhaustechnik ab. Gerne beraten wir Sie persönlich.	ab 8	NWS, NBVO und BVB	ab 150.-/180.-

Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm.
Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code:
* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin
gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter:
www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



IngAH GmbH | Gustav-Stresemann-Ring 6 | 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49
www.ingah.de | Email: info@ingah.de

Unsere telefonischen Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr
Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr